



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Nata-scha Kohnen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Klaus Adelt, Isabell Zacharias, Susann Biedefeld, Annette Karl, Bernhard Roos, Andreas Lotte, Franz Schindler, Horst Arnold, Kathi Petersen, Alexandra Hiersemann und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Baye-rischen Mediengesetzes
Reform der Rundfunkaufsicht
Sicherung von Vielfalt und Staatsferne**

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25. März 2014 über die Normenkontrollklage der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hamburg gegen den ZDF-Staatsvertrag „für die institutionelle Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine durchgehende Orientierung am Grundsatz der Vielfaltsicherung und eine konsequente Begrenzung des Anteils staatlicher und staatsnaher Mitglieder in den Aufsichtsgremien“ verlangt.

Das grundsätzliche Urteil des Gerichts zur Rundfunkaufsicht in Deutschland macht es erforderlich, auch die Regelungen für die Zu-sammensetzung der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien (BLM) – nach Jahr-zehnten mit allenfalls geringen Veränderungen – neu zu bestimmen, ihre gesellschaftliche Repräsentanz zu aktualisieren und die Kontroll-rechte der Aufsichtsgremien zu stärken.

Zur Zusammensetzung der Rundfunk-Kontrollorgane hat das Bundes-verfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. April 2014 insbesondere festgestellt,

- dass der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf,
- dass das Gebot der Vielfaltsicherung vom Gesetzgeber verlangt, die Aufsichtsorgane darauf auszurichten, „Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Be-reichen des Gemeinwesens zu erfassen“,
- dass „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Be-amte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen ... von der Bestel-lung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ (Inkompatibilitäts-regelung) sind,
- dass der Gesetzgeber „einer Dominanz von Mehrheitsperspekti-ven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung der Rund-funkgremien ... entgegenzuwirken“ hat,

- dass der Gesetzgeber deshalb dafür zu sorgen hat, „dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden“ und
- dass Geschlechtergerechtigkeit eingelöst wird.

Das Verfassungsgericht erwartet vom Gesetzgeber „eine Form der Dynamisierung“ bei den Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien, die an dem „Ziel der Vielfaltsicherung“ und der aktuellen Repräsentanz gesellschaftlicher Kräfte ausgerichtet sind. Neben der Veränderung der Struktur der Aufsicht sind Transparenz ebenso wie partizipative Elemente zu fördern, insbesondere die verlässliche Publikation wesentlicher Informationen über die Arbeit von Bayerischem Rundfunk und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien.

Zum Abschluss des Beihilfeverfahrens der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland hat die EU-Kommission in ihrer Rundfunk-Mitteilung vom Juli 2009 neben einer präzisen Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags auch gefordert „einen Mechanismus zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ einzurichten. „Eine wirksame Kontrolle dürfte nur von einem Gremium gewährleistet werden können, das effektiv von der Geschäftsführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist und über die erforderlichen Befugnisse sowie die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen verfügt, um eine regelmäßige Kontrolle vorzunehmen, und das nötigenfalls zur Gewährleistung der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geeignete Abhilfemaßnahmen veranlasst.“ (EU-Rundfunk-Mitteilung: 6.2. Betrauung und Kontrolle). Die dazu erforderliche Ausweitung der Aufsichtsrechte der Kontrollorgane ist auf gesetzlicher Ebene in Bayern noch nicht ausreichend geregelt. „Ohne ausreichende, verlässliche Anhaltspunkte dafür, dass die öffentlich-rechtliche Dienstleistung tatsächlich gemäß der Definition erbracht wird“, also auch ohne wirksame Kontrolle, kann die EU-Kommission die „Freistellung“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) vom freien Wettbewerb beenden.

B) Lösung

Als Konsequenz aus dem ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2014) müssen die „Staatsferne“ der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk und BLM gesetzlich abgesichert werden durch die Begrenzung des staatsnahen Anteils der Gremienmitglieder auf ein Drittel, durch Inkompatibilitäts- und Karenzregelungen sowie Regelungen, die die „Vielfältigkeit“ gesellschaftlicher Perspektiven in der Zusammensetzung der Gremien herstellen, ihre „Versteinerung“ abwenden und die Transparenz der Medienaufsicht verbessern. Der Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG wird umgesetzt.

Die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Rundfunkaufsichtsgremien ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Berichts- und Veröffentlichungspflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalten wie der Aufsichtsgremien, ebenso die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen im Onlineangebot zugänglich zu machen, werden geregelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Organe, Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe des Bayerischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) ¹Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. ²Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, können Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht angehören. ⁴Dies gilt nicht für die vom Landtag und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

(3) ¹Der in Abs. 2 Satz 3 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. ²Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens drei, zusammen insgesamt höchstens vier Amtsperioden angehören. ²Für die nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt eine der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.

(5) ¹Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat können nach Maßgabe der Satzung Ausschüsse bilden. ²Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend.

(6) ¹Der Anteil der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 4 darf in den nach Abs. 5 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. ²Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(7) ¹Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den Bayerischen Rundfunk gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein; Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Gremium offenzulegen. ³Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. ⁴Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch das jeweilige Gremium festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

(8) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

(9) ¹Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind – gemeinsam mit einer Anwesenheitsliste – in geeigneter Weise zu veröffentlichen; entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrats. ²Die

Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks zu erfolgen. ³Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. ⁴Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Rundfunkrat besteht aus den nach Abs. 3 bis 6 entsandten Mitgliedern. ²Von den nach Abs. 3 entsandten Mitgliedern müssen auf jedes Geschlecht mindestens fünfzig Prozent entfallen. ³Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens nach jeder zweiten Amtsperiode des Rundfunkrats eine Frau entsenden. ⁴Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen, die zwei Mitglieder entsenden, haben für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen zu sorgen.

(3) ¹Acht Mitglieder werden vom Landtag entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/ Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter. ²Art. 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) 32 weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt:

1. je eine Vertreterin und ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Muslimischen Verbände in Bayern;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbände und Vereinigungen der Konfessionslosen;
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags; Art. 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend;
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und des Verbands der freien Berufe;
7. eine Vertreterin und ein Vertreter der Gewerkschaften;
8. eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands;

9. eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands;
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings;
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesseniorenrats;
12. eine Vertreterin des Landesfrauenrats;
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Familienverbände;
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände in Bayern;
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Behinderung, bestimmt von der LAG Selbsthilfe und dem Sozialverband VdK;
16. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Migrationshintergrund, bestimmt durch die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns;
17. eine Vertreterin oder ein Vertreter queerer Lebensformen, bestimmt vom Lesben- und Schwulenverband in Bayern;
18. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;
19. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbraucherschutzverbände;
20. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschenrechtsorganisationen;
21. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern.

(5) 13 weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung entsandt:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musik-Organisationen;
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen und nichtstaatlichen Theater;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsorganisationen aus dem Bereich Film und Fernsehen;
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bayerischen Hochschulen;
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Heimattags.

(6) Zwei weitere Mitglieder werden vom Landtag bestimmt aus Bewerbungen gemeinnütziger Vereine oder kultureller Initiativen, die nicht bereits über Verbände und Dachorganisationen aus Abs. 4 und 5 vertreten sind.

(7) 1Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. 2Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 9 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:

„10. die Mitwirkung an der Aufsicht über die Unternehmenstöchter und Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks.“

b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) ¹Der Rundfunkrat bedient sich einer Geschäftsstelle die beim Bayerischen Rundfunk eingerichtet wird. ²Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Rundfunkratsvorsitzenden zu besetzen. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Rundfunkratsvorsitzenden versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁴Der oder die Rundfunkratsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r dieser Mitarbeiter. ⁵Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine/ihre Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. ⁶Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Haushaltsplan des Bayerischen Rundfunks gesondert ausgewiesen. ⁷Der oder die Rundfunkratsvorsitzende ist für die wirtschaftliche und eine den Aufgaben entsprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich.“

4. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Verwaltungsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. ²Sechs Mitglieder werden vom Rundfunkrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt. ³Dabei sollen mindestens drei Mitglieder Frauen sein. ⁴Zwei Mitglieder können einem Landtag, dem Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören. ⁵Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Medienrechts haben, ein Mitglied soll Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft ha-

ben und ein Mitglied soll einen betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss sowie Erfahrungen in einer Unternehmensführung und/oder ein Wirtschaftsprüferexamen haben. ⁶Ein Mitglied wird vom Personalrat entsandt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. ²Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig durch Tod, Niederlegung des Amtes, Beendigung des Amtes nach Abs. 1 Satz 3, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Abberufung eines gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. ⁵Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

(3) ¹Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. ²Das Nähere regelt die Satzung.“

5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vorsitzender des Verwaltungsrats, Stellvertreter

Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

6. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. die Mitwirkung an der Aufsicht über die Unternehmenstöchter und Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks;“

b) Die bisherige Nr. 6. wird Nr. 7.

7. Art. 11 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

8. Nach Art. 27 wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats

(1) Abweichend von Art. 5 Abs. 2 bis 9 und Art. 6 Abs. 3 gilt für die am 1. Mai 2012 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats Art. 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

(2) Die am 1. Mai 2012 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von Art. 6 Abs. 8 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats in der Woche vom 1. bis 5. Mai 2017.

(3) Abweichend von Art. 5 Abs. 2 bis 7, Art. 7 Abs. 3 Nr. 4, Art. 8, Art. 9 und Art. 10 Abs. 2 Nr. 6 gelten bis zum Ablauf der am 1. Mai 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Rundfunkrats Art. 6 Abs. 4 Satz 3, Art. 7 Abs. 3 Nr. 4, Art. 8, Art. 9, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 Satz 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

(4) Alle Entsendungen in den Rundfunkrat oder Wahlen in den Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Abs. 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, erfolgt sind, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtszeiten nach Art. 6 Abs. 8 und nach Art. 8 Abs. 2 als eine Amtszeit.

(5) Abweichend von Art. 8 Abs. 3 enden die Amtszeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats im Anschluss an die erste Neukonstituierung des Bayerischen Landtags nach dem Mai 2017.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 434), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 werden die Abs. 3 und 4 durch die folgenden Abs. 3 bis 10 ersetzt:

„(3) ¹Die Mitgliedschaft im Medienrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. ²Angestellte, ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt können nicht Mitglied des Medienrats oder des Verwaltungsrats sein. ³Mitglieder der gesetzlichen Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, können Medienrat und Verwaltungsrat nicht angehören.

⁴Dies gilt nicht für die vom Landtag und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

(4) ¹Der in Abs. 3 Satz 3 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Medienrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. ²Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Ein Mitglied kann dem Medienrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens drei, zusammen insgesamt höchstens vier Amtsperioden angehören. ²Für die nach Art. 14 Abs. 2 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt eine der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.

(6) ¹Der Medienrat und der Verwaltungsrat können zur Vorbereitung ihrer Beratungen nach Maßgabe der Satzung Ausschüsse bilden. ²Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ist ausreichend.

(7) ¹Der Anteil der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 4 darf in den nach Abs. 6 Satz 2 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. ²Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(8) ¹Der Medienrat bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien eingerichtet wird. ²Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Medienratsvorsitzenden zu besetzen. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Medienratsvorsitzenden versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁴Der oder die Medienratsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁵Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine/ihre Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. ⁶Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Haushaltsplan der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien gesondert ausgewiesen. ⁷Der oder die Medienratsvorsitzende ist für die wirtschaftliche und eine den Aufgaben entsprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich.

(9) Der Medienrat stellt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

(10) ¹Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats. ²Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu erfolgen. ³Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. ⁴Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ist ausreichend.“

2. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Mitglieder des Medienrats

(1) ¹Der Medienrat besteht aus den nach Abs. 2 bis 6 entsandten Mitgliedern. ²Von den nach Abs. 3 entsandten Mitgliedern müssen auf jedes Geschlecht mindestens fünfzig Prozent entfallen. ³Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens nach jeder zweiten Amtsperiode des Medienrats eine Frau entsenden. ⁴Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen, die zwei Mitglieder entsenden, haben für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen zu sorgen.

(2) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden. ²Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Acht Mitglieder werden vom Landtag entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter. ²Art. 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) 32 weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt:

1. je eine Vertreterin und ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Muslimischen Verbände in Bayern;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbände und Vereinigungen der Konfessionslosen;
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags; Art. 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend;

6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und des Verbands der freien Berufe;
7. eine Vertreterin und ein Vertreter der Gewerkschaften;
8. eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands;
9. eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands;
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings;
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesseniorenrats;
12. eine Vertreterin des Landesfrauenrats;
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Familienverbände;
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände in Bayern;
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Behinderung, bestimmt von der LAG Selbsthilfe und dem Sozialverband VdK;
16. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Migrationshintergrund, bestimmt durch die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns;
17. eine Vertreterin oder ein Vertreter queerer Lebensformen, bestimmt vom Lesben- und Schwulenverband in Bayern;
18. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;
19. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbraucherschutzverbände;
20. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschenrechtsorganisationen;
21. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern.

(5) 13 weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung entsandt:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musik-Organisationen;
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen und nichtstaatlichen Theater;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsorganisationen aus dem Bereich Film und Fernsehen;
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bayerischen Hochschulen;

6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Heimattags.

(6) Zwei weitere Mitglieder werden vom Landtag bestimmt aus Bewerbungen gemeinnütziger Vereine oder kultureller Initiativen, die nicht bereits über Verbände und Dachorganisationen aus Abs. 3 und 4 vertreten sind.

(7) ¹Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt. ²Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai. ³Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen. ⁴Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. ⁵Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Medienrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen, wenn das Mitglied nicht mehr dieser Partei angehört, und einen neuen Vertreter entsenden. ⁶Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(8) ¹Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. ²Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

3. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,
2. fünf weiteren Mitgliedern, die nicht dem in Nr. 1 genannten Personenkreis angehören.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Medienrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt. ³Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats. ⁴Mindestens drei Mitglieder sollen Frauen sein. ⁵In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 können die Anbieter einen Wahlvorschlag einreichen.“

4. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Medienrats und des Verwaltungsrats

(1) Abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 endet die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats in der Woche vom 1. bis 5. Mai 2017.

(2) Die beiden zuerst ausscheidenden Mitglieder des zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung amtierenden Verwaltungsrats, die nicht entsprechend Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, in den Verwaltungsrat gewählt wurden, werden nicht mehr ersetzt.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zu den Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit des dualen Rundfunksystems in Bayern gehört eine in der Gesellschaft verankerte, die aktuelle Vielfalt gesellschaftlicher Einstellungen und Perspektiven spiegelnde effektive Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten Bayerischer Rundfunk (BR) und Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM).

Aufgabenbereiche und Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der Anstalten werden nach Jahrzehnten ohne wesentliche Veränderung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend justiert, neu ausgestaltet und dynamisiert. Leitfaden für die Reform der Rundfunkaufsicht in Bayern ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014, insbesondere dessen Vorgaben für Staatsferne, für die Vielfalt der in der Rundfunkaufsicht vertretenen Perspektiven sowie für Unabhängigkeit und verbesserter Transparenz der Aufsicht.

Der Rundfunkrat des BR und der Medienrat der BLM waren und bleiben spiegelbildlich zusammengesetzt. Die bisherigen Entsendeorganisationen behalten ihre Mitgliedschaft, die Gremien werden durch die Integration neuer Gruppen und gesellschaftlich relevanter Perspektiven ergänzt. Damit werden die gesellschaftliche Dynamik und ihre gewachsene Vielfalt in der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten differenzierter als bisher abgebildet und einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven, vor der das Bundesverfassungsgericht gewarnt hatte, entgegengewirkt.

Zusätzlich aufgenommen werden Vertreterinnen und Vertreter folgender gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen: Verbände der Menschen mit Behinderungen, Wohlfahrtsverbände, Organisationen queerer Lebensformen, Vereinigungen der Konfessionslosen, der Landesfrauenrat und der Landesseniorenrat, Aus-

länderbeiräte, muslimische Verbände sowie Menschenrechts- und Verbraucherschutzorganisationen und Film- und Fernsehschaffende.

Für zusätzliche gesellschaftliche Dynamik soll die Vergabe zweier Gremiensitze auf Vorschlag von kleinen gemeinnützigen und kulturellen Vereinen und Initiativen vergeben werden, die nicht über gelistete Organisationen Zugang zu den Aufsichtsgremien haben. Damit wird das gesellschaftliche Spektrum erweitert und die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, auch nicht kohärent organisierte Perspektiven zu beteiligen, eingelöst.

In seinem Urteil vom 25. März 2014 hat das Bundesverfassungsgericht vorgegeben, den Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in der Rundfunkaufsicht konsequent zu begrenzen. Ihr Anteil dürfe ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

Zu staatlichen und staatsnahen Vertretern zählt das Bundesverfassungsgericht Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung, kommunale Mandatsträger, Beamte in Leitungsfunktionen, die kraft ihrer Ämter als zur hoheitlichen Gewalt bzw. als staatsnah zu rechnen sind, und Mitglieder von Parteivorständen auf Bundes- und Landesebene.

Nach dieser höchstrichterlichen Definition von Staatsnähe beläuft sich gegenwärtig deren Anteil im jeweils 47-köpfigen Rundfunk- und Medienrat auf 34 Prozent. Mit der maßvollen Erweiterung der Gremien auf 55 Sitze und der gleichzeitigen Reduzierung der unmittelbar staatlichen Gremienmitglieder aus Regierung und Landtag von derzeit 13 auf 8, sinkt der Staatsanteil auf nahezu ein Fünftel. Das bedeutet, dass fast 80 Prozent der Mitglieder der Rundfunkaufsicht persönlich in einer hinreichenden Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen stehen und damit sowohl ein hohes Ausmaß an Vielfalt als auch Staatsferne repräsentieren.

Zur Sicherstellung unterbindet eine vom Verfassungsgericht ausdrücklich verlangte Inkompatibilitätsregelung, dass staatsnahe Vertreter über gesellschaftliche Organisationen in die Rundfunkaufsicht entsendet werden dürfen.

Ergänzt wird zudem eine Karenzzeitregelung, die keinen unmittelbaren Wechsel von einem Staats- oder Wahlamt in ein Gremium der Rundfunkaufsicht erlaubt. Für eine solche Regelung sieht das Verfassungsgericht zwar keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, deren Statuierung ist aber rechtspolitisch wünschenswert. Die sinnvolle Begrenzung der Amtszeiten der Mitglieder der Gremien des BR und der BLM wirkt gegen die Versteinerung ihrer Zusammensetzung. Damit gehen die gesetzlichen Neuregelungen deutlich über die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Gestärkt werden mit den Neuregelungen zudem die Unabhängigkeit und die Handlungsfähigkeit der Aufsichtsgremien. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und

Medienrat erhalten ausdrücklich das Direktionsrecht über eine jeweils den Gremien unmittelbar zugeordnete Geschäftsstelle und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu einer effektiven Gremienkontrolle gehört auch die Mitwirkung der BR-Aufsichtsgremien in der Beaufsichtigung der Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks. Dazu sollen sowohl Mitglieder des Rundfunkrats als auch des Verwaltungsrats in deren Aufsichtsgremien entsandt werden.

Die Expertise in einem Gremium der Rundfunkaufsicht muss mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Medienmärkten Schritt halten. Deshalb werden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder des Rundfunk- und Medienrats zur Förderung und kontinuierlichen Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenzen verpflichtend.

Erst recht zielen die gesetzlichen Vorgaben für die Zusammensetzung des BR-Verwaltungsrats, der die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens mit einem Jahresetat von nahezu 1 Mrd. Euro mitzuverantworten hat, künftig auf nachzuweisende wirtschaftliche und juristische Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Die direkte Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch Rundfunk- und Medienrat unter Verzicht auf die bisherigen „geborenen“ Verwaltungsratsmitglieder stärkt die Unabhängigkeit der Gremien.

Wie bisher können die Organisationen der privaten Rundfunkanbieter Vorschläge aus ihren Reihen für zwei Sitze im Verwaltungsrat der BLM machen, um ihren Anspruch auf Teilhabe an der Aufsicht über die BLM einzulösen. Beim Verwaltungsrat des BR werden Beschäftigten der Anstalt verantwortlich in die Arbeit des Verwaltungsrats eingebunden, analog zu Aufsichtsgremien großer Wirtschaftsunternehmen und nach dem Vorbild anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen inklusive großer Rundfunkanstalten in Deutschland. Diese Form der Partizipation steht einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen ebenso gut an wie einer Aktiengesellschaft.

Maßgeblich für die künftige Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein ist ein möglichst hoher Grad an Transparenz der Arbeit des Unternehmens wie auch seiner Aufsicht. Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrats und die Veröffentlichung von wesentlichen Dokumenten und Entscheidungen verbessern zugleich die Voraussetzungen dafür, Bürgerinnen und Bürger stärker als bisher in den Diskurs über die Arbeit von BR und BLM einzubinden. Die von BLM und BR bisher schon weitgehend angewandte Veröffentlichungspraxis zu ihrem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Auftrag und dessen Umsetzung wird auf gesetzlicher Ebene fixiert.

Um dem Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG nachzukommen, wird, wo möglich, eine paritätische Entsendung von Frauen und Männern in die Gremien vorgenom-

men und, wo sachgerecht, die alternierende Entsendung von Frauen und Männern aus einzelnen Gruppierungen in die Gremien vorgegeben.

B) Im Einzelnen

zu § 1:

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

zu Nr. 1: Art. 5 (Neufassung)

Abs. 1: Ergänzt wird die weibliche Amtsbezeichnung.

Abs. 2: Mit den Änderungen werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 umgesetzt, wonach „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen ... von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ (Inkompatibilitätsregelung) sind, und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum ZDF-Staatsvertrag neben Mitgliedern von Regierungen und Parlamenten sowie politischen Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, als staatlich bzw. staatsnah qualifiziert. Zur Absicherung der Staatsferne werden die Inkompatibilitätsregelungen für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats daher ergänzt. Eine herausgehobene Stellung in politischen Parteien wird dabei dahingehend konkretisiert, dass diese mit der Bekleidung von Vorstandsämtern auf Landes- oder Bundesebene angenommen wird. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

Abs. 3: Mit der Änderungen werden aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 Karenzzeiten für ehemalige Mitglieder von Regierungen und Parlamenten sowie politische Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, vorgesehen, nach deren Ablauf eine Entsendung als „staatsferne Mitglieder“ in die Gremien möglich ist. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Ziffer 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

Abs. 4: Der neue Abs. 4 regelt für beide Aufsichtsgremien die Amtszeit der Mitglieder einheitlich. Die Tätigkeit von Personen in beiden Gremien wird auf insgesamt maximal drei Amtszeiten begrenzt. Beim Wechsel von einem Gremium in das andere sind frühere Amtszeiten anzurechnen. Angebrochene Amtszeiten gelten als volle Amtszeiten.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit der Aufsichtsgremien, Ausschüsse zu bilden, deren Zusammensetzung gemäß dem Transparenzgebot aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts online zu veröffentlichen ist. Auf freiwilliger Basis entsprechen Bayerischer Rundfunk und Bayerische Landeszentrale für neue Medien bisher schon diesem Gebot.

Abs. 6 regelt für die Ausschüsse der Aufsichtsgremien, dass analog zu deren voller Zusammensetzung der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf.

Abs. 7 stellt klar, dass Mitglieder der Aufsichtsgremien wirtschaftlich nicht von Rundfunkunternehmen abhängig sein dürfen und keine mit ihrer Kontrolltätigkeit kollidierenden eigenen wirtschaftlichen Interessen haben dürfen.

Abs. 8: Die Expertise eines Mitglieds eines Rundfunkaufsichtsgremiums muss mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Medienmärkten Schritt halten. Abs. 8 sieht vor, dass die Mitglieder des Rundfunkrats regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Förderung und kontinuierlichen Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenzen erhalten.

Abs. 9: Zu höherer Transparenz der Gremienarbeit und zur Verbesserung der Kommunikation der Gremien mit den Nutzerinnen und Nutzern des Bayerischen Rundfunks und damit zugunsten von mehr Akzeptanz in der Bevölkerung und größerer Legitimation der gesellschaftlichen Aufsicht werden die Anforderungen an eine transparente Arbeit der Kontrollorgane im Hinblick auf die Themen und die Ergebnisse der Sitzungen präzisiert, insofern alle maßgeblichen Unterlagen online verfügbar sein müssen. Auch werden die Grenzen der Transparenz klargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Erfordernis transparenten Handelns von Aufsichtsgremien mit der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit begründet.

zu Nr. 2: Art. 6

zu Abs. 2 (Neufassung)

Geregelt wird die Zusammensetzung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks, insbesondere mit Blick auf das Ziel seiner geschlechterparitätischen Besetzung.

zu Abs. 3 (Neufassung)

Abs. 3 regelt die Entsendung von Rundfunkratsmitgliedern durch die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien, die wie bisher zu den gesellschaftlichen Gruppen gehören. Ihre Anzahl wird von bisher zwölf auf künftig acht Mitglieder des Rundfunkrats reduziert. Zugunsten der Aufnahme neuer gesellschaftlicher Perspektiven und damit zur Vielfaltssicherung wird der Anteil staatsnaher Mitglieder weit unter die vom Verfassungsgericht im ZDF-Urteil gebotene Obergrenze

von einem Drittel gesenkt. Neben der Vertretung der Staatsregierung im Rundfunkrat entfallen auch die Sitze von Mitgliedern des Landtags. Damit geht die Neuregelung deutlich über die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Wie bisher richtet sich die Entsendung der vom Landtag gewählten Rundfunkratsmitglieder an den bei der Landtagswahl erzielten Ergebnissen. Wie bisher werden nach jeder Neukonstituierung des Landtags diese Mitglieder des Rundfunkrats neu bestimmt. Wie bisher erhält jede Fraktion ein Grundmandat, insofern wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wonach die im Landtag vertretenen politischen Strömungen im Sinne parteipolitischer Brechungen möglichst vielfältige Abbildung finden sollen. Darüber hinaus findet das Auswahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wie bisher Anwendung.

zu Abs. 4 (Neufassung)

In Abs. 4 werden die unmittelbar entsendeberechtigten Organisationen für den Rundfunkrat unter Vielfaltsgesichtspunkten bestimmt und um die Perspektiven wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen ergänzt. Dies sind die Muslimischen Verbände, die Vereinigungen der Konfessionslosen, die Vertretungen der Senioren, der Frauen, der Menschen mit Behinderungen, der Wohlfahrtsverbände, der Menschen mit Migrationshintergrund, der Verbraucherschutz- und der Menschenrechtsorganisationen sowie die Vertretung von queeren Lebensformen.

Die bisherigen Entsendeorganisationen behalten ihre Plätze im Rundfunkrat. Mit den zusätzlichen Mitgliedern neuer Entsendeorganisationen wird der Gefahr entgegen gewirkt, dass seit langem etablierte Verbände im Gremium dominieren und die gesellschaftliche Repräsentanz in der Rundfunkaufsicht wird aktualisiert.

Klagesollt wird zudem, dass auf eine geschlechtergerechte Entsendung zu achten ist, dass Organisationen, die zwei Rundfunkratssitze erhalten, geschlechterparitätisch zu besetzen haben.

zu Abs. 5 (Neufassung)

Abs. 5 regelt die Entsendung von Rundfunkratsmitgliedern aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung. Neben die bisher schon vertretenen Perspektiven rückt die der Berufsorganisationen aus Film- und Fernsehen.

zu Abs. 6 (neu)

Um eine Dynamisierung der Zusammensetzung des Rundfunkrats zu ermöglichen, sieht Abs. 6 ein zusätzliches Verfahren zur Öffnung der Sitzverteilung vor. Verbandlich nicht organisierte Interessentinnen und Interessenten können sich um insgesamt zwei Sitze im Rundfunkrat bewerben.

Die Auswahl erfolgt durch den Landtag. Die Auswahl soll sich am Kriterium der Vielfalt ausrichten. Ausgeschlossen von einer Bewerbung sind die gesetzlich bestimmten Organisationen.

zu Abs. 7 (neu)

Abs. 7 regelt die nicht-stimmberechtigte Teilnahme des Personalrats des Bayerischen Rundfunks an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Rundfunkrats. Die Perspektive der Beschäftigten soll in die Beratungen des Rundfunkrats eingehen, auch sie dient der Vielfaltsicherung.

zu Abs. 8

Redaktionelle Änderung

zu Nr. 3: Art. 7

zu Abs. 5a (neu)

Die Regelung stärkt die Unabhängigkeit des Rundfunkrats im Hinblick auf das für ihn tätige Personal und regelt das Direktionsrecht des oder der Vorsitzenden des Rundfunkrats über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

zu Abs. 3 Nr. 10 (neu)

Die neue Nr. 10 regelt, dass zu einer effektiven Gremienkontrolle auch die Mitwirkung in der Beaufsichtigung der Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks gehört. Dazu sollen Mitglieder des Rundfunkrats in deren Aufsichtsgremien entsandt werden können.

zu Nr. 4: Art. 8 (Neufassung)

Mit der Neuregelung in Abs. 1 Satz 1 wird der Verwaltungsrat um einen Sitz erweitert. Satz 2 regelt die Wahl von sechs Mitgliedern durch den Rundfunkrat. Der Verzicht auf die beiden bisherigen geborenen Mitglieder (Landtagspräsident als Vorsitzender und Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs) stärkt die Unabhängigkeit des Rundfunkrats, davon unbenommen ist seine Möglichkeit bis zu zwei Mitglieder eines Parlaments in den Verwaltungsrat zu wählen. Satz 3 sieht die geschlechterparitätische Sollbesetzung vor.

Mit der Neuregelung in Abs. 1 Satz 4 wird die Expertise des Verwaltungsrats gestärkt. Neue Medientechnologien und Verbreitungswege und die damit einhergehende stetige medien-, unternehmens- und wettbewerbsrechtliche Fortentwicklung auf nationaler und europäischer Ebene setzen Spezialwissen und einschlägige Erfahrung voraus, um in einem Aufsichtsgremium über ein Unternehmen mit einem Jahreshaushalt von nahezu 1 Mrd. Euro effektiv wirken zu können. Daher knüpft die Wahl zu einem Verwal-

tungsratsmitglied auch an nachzuweisende Kompetenzen.

Mit Satz 5 werden die Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks verantwortlich in die Aufsicht eingebunden, analog zu Aufsichtsgremien großer Wirtschaftsunternehmen und nach dem Vorbild anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen inklusive großer Rundfunkanstalten in Deutschland. Diese Form der Partizipation setzt einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen ebenso gut an wie einer Aktiengesellschaft.

Abs. 2 regelt Amtszeit, Wieder- und Abwahlvorschriften.

Abs. 3 sieht vor, dass sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung geben soll.

zu Nr. 5: Art. 9 (Neufassung)

Art. 9 regelt die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Regelung ist notwendig, da die bisherige gesetzliche Regelung, wonach der Landtagspräsident geborener Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, entfällt.

zu Nr. 6: Art. 10

zu Abs. 2 Nr. 6 (neu)

Die neue Nr. 6 regelt, dass zu einer effektiven Gremienkontrolle auch die Mitwirkung in der Beaufsichtigung der Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks gehört. Dazu sollen Mitglieder des Verwaltungsrats in deren Aufsichtsgremien entsandt werden können.

zu Abs. 2 Nr. 7

Redaktionelle Änderung.

zu Nr. 6: Art. 11 Abs. 1 Satz 4

Die bisherige grundsätzliche Stichentscheidungsregelung, wonach die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden bei Stimmgleichheit entscheidet, ist obsolet angesichts der künftig ungeraden Zahl der Verwaltungsratsmitglieder. Bei dennoch möglicher Stimmgleichheit greift die in Parlamenten übliche Feststellung, dass ein Beschlussantrag ohne Mehrheit als abgelehnt gilt.

zu § 2:

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

zu Nr. 1: Art. 12

zu Abs. 3 (Neufassung)

Mit den Änderungen werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 auch für die Bayerische Landeszentrale als öffentlich-rechtlicher Anstalt umgesetzt, wonach bei der Rundfunkaufsicht „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Lei-

tungsfunktionen ... von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ (Inkompatibilitätsregelung) sind, und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum ZDF-Staatsvertrag neben Mitgliedern von Regierungen und Parlamenten sowie politischen Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, als staatlich bzw. staatsnah qualifiziert. Zur Absicherung der Staatsferne werden die Inkompatibilitätsregelungen für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats daher ergänzt. Eine herausgehobene Stellung in politischen Parteien wird dabei dahingehend konkretisiert, dass diese mit der Bekleidung von Vorstandsämtern auf Landes- oder Bundesebene angenommen wird. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

zu Abs. 4 (Neufassung)

Mit der Änderungen werden aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 Karenzzeiten für ehemalige Mitglieder von Regierungen und Parlamenten sowie politische Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, vorgesehen, nach deren Ablauf eine Entsendung als „staatsferne Mitglieder“ in die Gremien möglich ist. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Ziffer 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

zu Abs. 5 (neu)

Der neu eingefügte Abs. 5 regelt für beide Aufsichtsgremien die Amtszeit der Mitglieder einheitlich. Die Tätigkeit von Personen in beiden Gremien wird auf insgesamt maximal drei Amtszeiten begrenzt. Beim Wechsel von einem Gremium in das andere sind frühere Amtszeiten anzurechnen. Angebrochene Amtszeiten gelten als volle Amtszeiten.

zu Abs. 6 (neu)

Abs. 6 regelt die Möglichkeit der Aufsichtsgremien, Ausschüsse zu bilden, deren Zusammensetzung gemäß dem Transparenzgebot aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts online zu veröffentlichen ist. Auf freiwilliger Basis entsprechen Bayerischer Rundfunk und Bayerische Landeszentrale für neue Medien bisher schon diesem Gebot.

zu Abs. 7 (neu)

Abs. 6 regelt für die Ausschüsse der Aufsichtsgremien, dass analog zu deren voller Zusammensetzung der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf.

zu Abs. 8 (neu)

Die Regelung in Abs. 8 stärkt die Unabhängigkeit des Medienrats im Hinblick auf das für ihn tätige Personal und regelt das Direktionsrecht des oder der Vorsitzenden des Medienrats über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

zu Abs. 9 (neu)

Die Expertise eines Mitglieds eines Rundfunkaufsichtsgremiums muss mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Medienmärkten Schritt halten. Abs. 9 sieht vor, dass die Mitglieder des Medienrats regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Förderung und kontinuierlichen Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenzen erhalten.

zu Abs. 10 (neu)

Zu höherer Transparenz der Gremienarbeit und zur Verbesserung der Kommunikation der Gremien mit der Öffentlichkeit und damit zugunsten von mehr Akzeptanz in der Bevölkerung und größerer Legitimation der gesellschaftlichen Aufsicht werden die Anforderungen an eine transparente Arbeit der Kontrollorgane im Hinblick auf die Themen und die Ergebnisse der Sitzungen präzisiert, insofern alle maßgeblichen Unterlagen online verfügbar sein müssen. Auch werden die Grenzen der Transparenz klargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Erfordernis transparenten Handelns von Aufsichtsgremien mit der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit begründet.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien praktiziert diese Öffentlichkeitsarbeit bereits auf freiwilliger Basis.

zu Nr. 2: Art. 13 (Neufassung)

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, insbesondere mit Blick auf das Ziel seiner geschlechterparitätischen Besetzung.

Abs. 2 stellt klar, dass die Mitglieder des Medienrats als Vertreter der Allgemeinheit agieren, nicht als Interessenvertreter ihrer Entsendeorganisationen und dass sie unabhängig von Weisungen sind.

Abs. 3 regelt die Entsendung von Medienratsmitgliedern durch die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien, die wie bisher zu den gesellschaftlichen Gruppen gehören. Ihre Anzahl wird von bisher zwölf auf künftig acht Mitglieder des Rundfunkrats reduziert. Zugunsten der Aufnahme neuer gesellschaftlicher

Perspektiven und damit zur Vielfaltsicherung wird der Anteil staatsnaher Mitglieder weit unter die vom Verfassungsgericht im ZDF-Urteil gebotene Obergrenze von einem Drittel gesenkt. Neben bisher vier Mitgliedern des Landtags entfällt auch die Vertretung der Staatsregierung im Medienrat.

Wie bisher richtet sich die Entsendung der vom Landtag gewählten Medienratsmitglieder an die bei der Landtagswahl erzielten Ergebnisse. Wie bisher werden nach jeder Neukonstituierung des Landtags diese Mitglieder des Medienrats neu bestimmt. Wie bisher erhält jede Fraktion ein Grundmandat, insofern wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wonach die im Landtag vertretenen politischen Strömungen im Sinne parteipolitischer Brechungen möglichst vielfältige Abbildung finden sollen. Darüber hinaus findet das Auswahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wie bisher Anwendung.

In Abs. 4 werden die unmittelbar entsendeberechtigten Organisationen für den Medienrat unter Vielfalts Gesichtspunkten bestimmt und um die Perspektiven wesentlicher gesellschaftlichen Gruppen ergänzt. Dies sind die Muslimischen Verbände, die Verbände und Vereinigungen der Konfessionslosen, die Vertretungen der Senioren, der Frauen, der Menschen mit Behinderungen, der Wohlfahrtsverbände, der Menschen mit Migrationshintergrund, der Verbraucherschutz- und der Menschenrechtsorganisationen sowie die Vertretung von queeren Lebensformen.

Die bisherigen Entsendeorganisationen behalten ihre Plätze im Medienrat. Mit den zusätzlichen Mitgliedern neuer Entsendeorganisationen wird der Gefahr entgegen gewirkt, dass seit langem etablierte Verbände im Gremium dominieren und die gesellschaftliche Repräsentanz in der Aufsicht wird aktualisiert.

Klargestellt wird zudem, dass auf eine geschlechtergerechte Entsendung zu achten ist, dass Organisationen, die zwei Medienratssitze erhalten, geschlechterparitätisch zu besetzen haben.

Abs. 5 regelt die Entsendung von Medienratsmitgliedern aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung. Neben die bisher schon vertretenen Perspektiven rückt die der Berufsorganisationen aus Film- und Fernsehen.

Um eine Dynamisierung der Zusammensetzung des Rundfunkrats zu ermöglichen, sieht Abs. 6 ein zusätzliches Verfahren zur Öffnung der Sitzverteilung vor. Verbandlich nicht organisierte Interessentinnen und Interessenten können sich um insgesamt zwei Sitze im Rundfunkrat bewerben.

Die Auswahl erfolgt durch den Landtag. Die Auswahl soll sich am Kriterium der Vielfalt ausrichten. Ausgeschlossen von einer Bewerbung sind die gesetzlich bestimmten Organisationen.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 3.

Abs. 8 entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 4.

zu Nr. 3: Art. 14. Abs. 2**zu Satz 1**

Der Verwaltungsrat wird von neun auf sieben Mitglieder reduziert. Bisher unter Nr. 1 ausdrücklich als gesetzte Mitglieder aufgeführte Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände können über die unter Art. 14 Abs. 2 Satz 2 geregelte Wahl in den Verwaltungsrat kommen.

zu Sätze 2 bis 5

Sätze 2 und 3 regeln die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch den Medienrat. Satz 4 sieht die geschlechterparitätische Sollbesetzung vor. Satz 5 regelt Vorschlagsrecht und Wahl der Vertretung der Rundfunkanbieter im Verwaltungsrat.

zu § 3:**Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.